

Auszug Erlassammlung

**Anerkennung von Ausbildungen für
den reformierten Religionsunterricht**

Verordnung

betreffend Anerkennung von Ausbildungen für die Anstellung als Lehrkraft für reformierten Religionsunterricht

vom 5. Juli 2006

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, gestützt auf Art. 50 Abs. 3 und Art. 128 Abs. 3 der Kirchenordnung¹,

beschliesst:

I. Anerkannte Ausbildungen

§ 1 Katechetische Ausbildungen

¹ Katechetische Ausbildungen der Zentralschweiz oder anderer evangelisch-reformierten Kantonalkirchen werden anerkannt.

² Die Anstellung erfolgt ohne Vorbehalt.

§ 2 Katholische katechetische Ausbildungen

¹ Katholische katechetische Ausbildungen, die am Katechetischen Institut Luzern (KIL)², am Religionspädagogischen Institut Luzern (RIP)³ oder an einer Fachstelle erworben wurden, werden anerkannt, sofern vor der

¹ Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

² Katechetisches Institut Luzern (KIL), ab 2004 Religionspädagogisches Institut Luzern (RIP).

³ Religionspädagogisches Institut Luzern (RIP), bis 2004 Katechetisches Institut Luzern (KIL).

Anstellung ein Gespräch mit der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer geführt worden ist.

² Die Anstellung erfolgt ohne Vorbehalt.

§ 3 Primarlehrer- und Sekundarlehrerdiplom mit Fachrichtung Religion

¹ Ein Primarlehrerdiplom oder ein Sekundarlehrerdiplom mit Lehrbefähigung für das Fach Religion wird anerkannt.

² Die Anstellung erfolgt ohne Vorbehalt.

§ 4 Primarlehrer- und Sekundarlehrerdiplom ohne Fachrichtung Religion

Ein Primarlehrerdiplom oder ein Sekundarlehrerdiplom ohne Fachrichtung Religion wird unter den folgenden Voraussetzungen anerkannt:

- a. Erforderlich ist ein Gespräch mit der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer.
- b. Je nach bisheriger Tätigkeit wird eine theologische Nachqualifikation verlangt, z.B. ein Theologiekurs oder ein theologisches Modul einer Ausbildung.

§ 5 Weitere Ausbildungen

Ausbildungen als Kindergärtnerin oder Kindergärtner, als Sozial-Diakonische Mitarbeiterin oder Sozial-Diakonischer Mitarbeiter, als Diakonin oder Diakon, als Jugendarbeiterin oder Jugendarbeiter, als Sonntagschulmitarbeiterin oder Sonntagsschulmitarbeiter sowie Abschlüsse eines Theologiekurses werden unter den folgenden Voraussetzungen anerkannt:

- a. Erforderlich ist ein Gespräch mit der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer vor der Anstellung.
- b. Je nach bisheriger Tätigkeit ist eine Nachqualifikation in Theologie oder Pädagogik / Didaktik zu verlangen.
- c. Eventuell ist eine Mentorin oder ein Mentor als Begleitung für die erste Zeit einzusetzen.

II. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6 Theologische Qualifikation

Ohne pädagogische oder theologische Qualifikation ist eine feste Anstellung nicht möglich.

§ 7 Begleitung durch die Gemeindepfarrerin oder den Gemeindepfarrer

Die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer und die oder der Beauftragte für Religionsunterricht begleiten die Religionslehrkräfte in ihrer Arbeit und kümmern sich um die nötige Unterstützung, Weiterbildung oder Nachqualifizierung.

§ 8 Hilfestellung durch die Fachstelle Religionsunterricht

Die Fachstelle Religionsunterricht hilft bei der Suche nach geeigneten Zusatzausbildungen.

Luzern, 5. Juli 2006

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *D. A. Weiss*

Der Sekretär: *P. Möri*